

Marktsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S.155) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 2029), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2005 (BGBl. S. 2725) hat der Gemeinderat von Diera-Zehren am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Zweck des Marktes

Die Gemeinde Diera-Zehren betreibt Bauernmärkte im Ortsteil Hebelei. Die Bauernmärkte stellen eine Tradition zum Anbieten hauptsächlich von Waren von Direktvermarktern dar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren betreibt die Bauernmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Diera-Zehren kann die Betreuung dieser Bauernmärkte an Dritte übertragen. Dafür gelten die Regelungen der Marktsatzung der Gemeinde Diera-Zehren.

§ 3

Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Bauernmärkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen im Ortsteil Hebelei und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
Zeit: März bis Dezember, 1x im Monat sonntags
Marktzeit: 10.00 – 17.00 Uhr
- (2) Werden Ort, Zeit und Öffnungszeiten eines Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies durch die Gemeinde ortsüblich rechtzeitig bekanntgegeben bzw. durch den Marktbeauftragten reguliert. Die Änderungen sind den betreffenden Händlern und Organisatoren unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4

Teilnahme, Warensortiment

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte gemäß § 55 Gewerbeordnung sind. § 55 a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt. Danach bedarf unter anderen einer Reisegewerbekarte nicht, wer selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt.
- (2) Es können Produkte der Direktvermarkter angeboten werden:
 - a) Obst und Gemüse
 - b) Backwaren

- c) Blumen und floristische Waren
 - d) Geflügelerzeugnisse
 - e) Imkereiprodukte
 - f) Selbsterzeugte Wurst- und Molkereiwaren
 - g) Frische Eier
 - h) Fischwaren
 - i) Wilderzeugnisse
- (3) Die Händler dürfen, außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren, folgendes Sortiment zusätzlich anbieten:
- a) Gartenbedarfsartikel, Gärtnereiwaren
 - b) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - c) Fell und Fellerzeugnisse
 - d) Imbisswaren
 - e) Grog, Glühwein, Liköre, Weine, Säfte
 - f) Weihnachtsbäume
 - g) Weihnachtsschmuck
- (4) Der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln aller Art sowie der Verkauf von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist unzulässig.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Diera-Zehren, die sich eines Dritten bedienen kann.
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Anzahl der Standplätze wird nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche vergeben.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt zeitlich begrenzt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (4) Zugewiesene Standplätze, welche an Markttagen nicht besetzt werden, können durch die Marktaufsicht an Tageshändler vergeben werden.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht in Lage und Größe verändert werden. Ebenso sind Tausch und Überlassung der Standplätze oder Teile davon an andere Personen nicht erlaubt. Andere als im Vergabebescheid genannte Artikel dürfen nicht ausgelegt und verkauft werden.

- (6) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt, außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz, vor, wenn u.a.
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt ohne Begründung nicht benutzt wird,
 - b) der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 - c) Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - d) ein Standplatzinhaber die Marktgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) ein Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind,
 - f) die Gestaltung des Standes das Marktbild nachhaltig stört.
- (7) Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, hat der Standplatzinhaber den Standplatz sofort zu räumen.

§ 7

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit Betreten des Marktes die Vorschriften dieser Marktsatzung und der Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Diera-Zehren einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes, Tierseuchengesetzes und über die Unfallverhütung in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 7.00 Uhr auf dem Markt angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden, um die allgemeine Ruhe in den angrenzenden Wohngebäuden nicht zu stören.
- (4) Der Standplatzinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Firmennamen und seine Adresse in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Im Übrigen gilt § 15a der Gewerbeordnung.
- (5) Spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeit müssen die Stände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Diese müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (2) Andere Fahrzeuge (Transporter, Pkw's) können in Abstimmung mit der Marktaufsicht am Verkaufsstand abgestellt werden, wenn der Marktbetrieb hierdurch nicht gestört wird.
- (3) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz aufgestellt werden. Werbung ist nur zulässig, wenn sie sich auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.
- (4) Gänge und Durchfahrten sind für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- (5) Die Gemeinde Diera-Zehren stellt begrenzt, max. 2 KW kostenpflichtig Elektroenergie bereit.
 - a) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln sowie für Imbissstände vergeben. Bei auftretenden Störungen und Havarien können von den Händlern keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Diera-Zehren geltend gemacht werden.
 - b) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich.
 - c) Die von der Stromverteilung zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen. Kabel, welche die Wege kreuzen, sind so abzudecken, dass ein gefahrloses Überqueren gesichert ist. Die Stromkabel dürfen nicht in Schlaufen oder Ringen liegen. Kabelrollen und Stecker müssen jährlich von einer autorisierten Firma geprüft und mit einer Prüfplakette versehen sein.

§ 9

Sauberkeit

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Abfällen und Verunreinigungen frei zu halten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle (fest und flüssig) und marktbedingten Kehrrecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen, nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.

§ 10

Marktgebühren

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren erhebt für die Händler Marktgebühren (Anlage).
- (2) Der Händler ist gleichzeitig Schuldner der Marktgebühr.
- (3) Die Marktgebühr wird fällig nach Einrichtung des Marktstandes.
- (4) Die Kassierung der Marktgebühren erfolgt am Markttag durch den Marktmeister gegen Quittung.
- (5) Für die Besucher und Händler stellt die Gemeinde gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung (Anlage).

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Gemeinde Diera-Zehren keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Diera-Zehren nicht zu vertretendes Ereignis eingeschränkt oder unterbrochen wird bzw. entfällt. Das gilt ebenfalls bei Stromausfall.
- (3) Die Gemeinde Diera-Zehren haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Marktgeschehens entstehen. Das gilt ebenfalls bei Versagung des Standplatzes.
- (4) Die Standplatzinhaber haften der Gemeinde für sämtliche von ihnen oder ihren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

§ 12 Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Diera-Zehren kann durch die mit der Marktaufsicht betrauten Personen in besonderen Fällen Ausnahmen von der Marktsatzung zulassen. Dies ist möglich, wenn gesetzliche Vorschriften es zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen oder die Vorschriften der Marktsatzung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Waren anbietet, die nicht in benanntem Punkt aufgeführt sind,
 - gemäß § 4 Abs. 4 pyrotechnische Artikel aller Art sowie Hieb-, Stich- und Schusswaffen verkauft,
 - gemäß § 5 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - gemäß § 6 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - gemäß § 6 Abs. 5 den Standplatz in Lage und Größe verändert, tauscht oder an andere Personen überlässt
 - gemäß § 8 Abs. 3 Waren, Leergut und Gerätschaften nicht auf dem zugewiesenen Standplatz abstellt sowie Werbung betreibt, die sich nicht auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht,
 - gemäß § 8 Abs. 4 Gänge und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht frei hält,
 - gemäß § 8 Abs. 5 Buchst. b die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in Verkaufseinrichtungen nicht gewährleistet,
 - gemäß § 8 Abs. 5 Buchst. c die elektrischen Leitungen nicht ordnungsgemäß und gefahrlos verlegt, die Kabel nicht abdeckt, die Stromkabel nicht vollständig abwickelt, Kabelrollen und Stecker nicht jährlich prüfen lässt,
 - gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a den Standplatz sowie angrenzende Flächen während der Benutzungszeit nicht von Abfällen und Verunreinigungen frei hält,

- gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
- gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. c Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht nicht vom Standplatz und der angrenzenden Fläche mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nieschütz, den 23.04.2007

Der Bürgermeister

